

Ist ein "entmilitarisierter" Zivilschutz zu verantworten?

Autor(en): **Welti, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seits und den zivilen Schutzorganisationen andererseits ein. In diesem Sinne erachtet die Arbeitsgemeinschaft das Festhalten an der bisherigen Ordnung, welche die militärischen Einheiten und die Zivilschutzorganisationen in der gleichen Hand vereinigt, als dringend notwendig.

Mit der Zivilverteidigung im weiteren Sinne beschäftigt sich sodann die Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft.

Sie verfolgt den Zweck, für die Wehrhaftigkeit des Landes zu arbeiten, die Behörden bei der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen moralisch und praktisch zu unterstützen sowie die soldatische Gesinnung und Kameradschaft unter den Offizieren zu pflegen. Das Publikationsorgan «Protar» dieser Gesellschaft steht im 26. Jahrgang und ist auch im Ausland verbreitet.

Ist ein «entmilitarisierter» Zivilschutz zu verantworten?

Jakob Welti, Stäfa.

Ein Diskussionsbeitrag

In den letzten Wochen sind in zahlreichen Tageszeitungen Artikel über die Frage einer Bewaffnung der Zivilschutzorganisationen erschienen. Leserzuschriften zeigen, dass diese Frage die Oeffentlichkeit in starkem Masse interessiert. Der Gedanke kann u. E. besser durch eine Integration des Zivilschutzes — als zivile Organisation —, in die militärische Hierarchie verwirklicht werden. Trotzdem rechtfertigt es sich, einen dieser Beiträge auch in «Protar» zu veröffentlichen. Die Diskussion bildet ein erwünschtes Gegengewicht zu den einseitigen «zivilistischen» Tendenzen, die zurzeit in Bern vertreten werden.

Eine Mahnung zur realen Beurteilung vordringlicher Fragen

Am 25. Mai 1959 hat das Schweizervolk dem Verfassungsartikel über den Zivilschutz zugestimmt und damit seinen Willen bekundet, die volle Verantwortung für den Aufbau einer wirksamen, kriegsgenügenden Organisation zum Schutze unserer Zivilbevölkerung zu übernehmen. Dass diese Bereitschaft dringend notwendig ist, haben uns Erfahrungen gezeigt. In einem kommenden Krieg, der denkbar grauenhaftesten Katastrophe, hätten wir zwar mit noch weit wirksameren Einsatzmitteln unseres möglichen Gegners zu rechnen. Doch auch diese Drohung darf an unserem Willen nichts ändern: Wir wollen überleben, und wir können das, wenn wir beizeiten die sich aufdrängenden Massnahmen im Rahmen unserer Möglichkeiten treffen.

Was wurde bis jetzt vorgekehrt?

Auf Grund einer Verordnung des Bundesrates über die zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen vom Januar 1954, die sich auf einen Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz aus dem Jahre 1934 stützt, wurden in den letzten Jahren Ortschefs, die Dienstchefs der verschiedenen Dienstzweige und weitere Angehörige des Kadres ausgebildet. Im Sektor Hauswehren hat man in verschiedenen Kantonen mit Erfolg die Ausbildung einer grossen Zahl von Gebäudechefs vorangetrieben, wozu sich erfreulicherweise mehrheitlich unsere Frauen freiwillig zur Verfügung stellten. Durch diese zielbewussten, im allgemeinen auf das Wesentliche ausgerichtete Aufbauarbeit war es bereits möglich, in verschiedenen Städten kombinierte Zivil-

schutzübungen mit den Luftschutztruppen der Armee durchzuführen. Diese sehr eindrücklichen Demonstrationen dienten einerseits der Aufklärung von Behörden und Bevölkerung, anderseits der Schulung der Zusammenarbeit und Ueberprüfung der Organisation. Hand in Hand mit dieser Entwicklung wurde auch der Aufklärung weiterer Kreise durch Vorträge und Filmvorführungen Beachtung geschenkt. Gegenwärtig sind die zuständigen Stellen bemüht, die Detachements- und Gruppenchefs der technischen Dienste (Gas, Wasser, Elektrizität) und der Kriegssanität in mehrtägigen Kursen in ihre Aufgaben einzuführen. In baulicher Hinsicht sind gewisse Erfolge durch die Schutzraumbaupflicht für Neu- und grössere Umbauten in den luftschutzpflichtigen Städten und Gemeinden zu verzeichnen. Ausserdem wurden da und dort öffentliche Schutzräume, Kommandoposten und in kleiner Zahl Sanitätshilfsstellen geschaffen, wo sich solche kostspieligen Vorhaben mit der Erstellung von öffentlichen Gebäuden oder im Zusammenhang mit der Verkehrs-sanierung (Stollenbau) verwirklichen liessen. Dagegen ist es bis heute leider unmöglich, den Eigentümern bestehender Objekte bauliche Massnahmen irgendwelcher (für die Zwecke des Bevölkerungsschutzes oft dringlicher) Art vorzuschreiben, weil das Volk eine entsprechende Gesetzesvorlage im Jahre 1952 verworfen hat.

Trotz solcher Lücken und dem meiner Meinung nach speziell für viele Landgemeinden zu komplizierten (boshafte Leute sagen oft: aufgeblähten) Apparat dürfen wir mit dem bisher Erreichten zufrieden sein, sofern wir uns jetzt keinen Stillstand leisten, die zur Verfügung stehenden Hilfskräfte nach reiflicher Prüfung aller Gesichtspunkte einsetzen und die vom Steuerzahler aufzubringenden finanziellen Mittel tatsächlich in erster Linie zum Schutze der Bevölkerung verwenden.

Was soll nun weiter geschehen?

Mit der Annahme des Verfassungsartikels hat der Bundesrat bzw. die durch diesen eingesetzte Expertenkommission den Auftrag erhalten, ein Zivilschutzgesetz auszuarbeiten, das alle Belange dieses Zweiges unserer Landesverteidigung behandeln soll. Unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. F. T. Wahlen trat die vorgenannte Kommission — sie umfasst rund 60 Mitglieder, Vertreter zahlreicher durch den Aufbau des Zivilschutzes berührter Instanzen, Organisationen und Vereinigungen; die Behörden des Bundes sind in ihr durch das Departement des Innern, das Justiz- und Polizei-

departement, das Finanz- und Zolldepartement, das Militärdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement vertreten — am 2. Juli 1959 in Bern zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Den Ausführungen des Vorsitzenden war damals zu entnehmen, dass sich der Bundesrat bereits über einige grundsätzliche Probleme des Zivilschutzes ausgesprochen und wegleitende Beschlüsse gefasst habe. Der weittragendste davon scheint mir der zu sein, dass der Zivilschutz in der kommenden Ordnung endgültig einem zivilen Departement unterstellt und somit als rein zivile Organisation ausgebaut werden soll.

Das hat manchem von uns, die wir seit Jahren für den Zivilschutz tätig sind, zu denken gegeben. Natürlich stellten wir uns die Frage, was wir unter Zivilschutz überhaupt zu verstehen hätten, gleich zu Beginn unserer Tätigkeit. Und während wir, sozusagen in unseren Lehrjahren, von Kurs zu Kurs, von Rapport zu Rapport pilgerten und schliesslich selbst Kurse organisierten, hatten wir Gelegenheit, die Materie in technischer Hinsicht von Grund auf kennenzulernen. Wir lernten, wie man Brände löscht, Schäden behebt, in Kellern Eingeschlossene herausholt, Verletzte behandelt und Obdachlose betreut — kurz gesagt: Wir glauben jetzt zu wissen, wie man unsere Heimstätten und die Bevölkerung bei und nach Luftangriffen schützt.

Darüber aber, dass wir uns dann, wenn dieser Schutz zu einem guten Teil illusorisch werden müsste, wenn ein grausamer Feind in unsere eigenen Städte und Dörfer einbrechen und über unsere Frauen, Töchter und Kinder herfallen sollte, nicht mit der Waffe in der Hand zur Wehr (und wäre es die letzte) setzen dürften, hat man uns zuerst nur oberflächlich, gewissermassen nebenbei und später zögernd aufgeklärt.

Auf die äusserst deutliche Frage einer wackeren Schweizerin vom Zürichsee, welche sagte: «Ihr lehrt uns löschen, helfen, retten! Warum gebt ihr uns nicht auch die Mittel, warum lehrt ihr uns nicht gleichzeitig, uns und unsere Kinder notfalls selbst zu verteidigen?», belehrte uns ein sichtlich betretener Instruktor dahin, der Zivilschutz sei als ein rein ziviles Gebilde gedacht, weil dieser auch nach einer allfälligen Besetzung unseres Landes weiterfunktionieren solle (!). Eine auch nur teilweise Bewaffnung sei deshalb ausgeschlossen. Wer trotzdem eine Waffe zu tragen gedenke, mache sich strafbar, werde im Ernstfall als Freischärler hingerichtet und gefährde zudem die ganze Organisation.

Obwohl viele von uns diese Überlegungen nicht teilen, haben wir uns vorläufig damit abgefunden — abfinden müssen in der Annahme, dass sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes Männer in der Expertenkommission finden sollten, die gerade diesem Problem ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und auf die Gefährlichkeit einer gesetzlichen Verankerung dieses vom Bundesrat empfohlenen Statuts des Zivilschutzes hinweisen würden.

Leider sind nun aber bis heute keine Mitteilungen aus Bern zu vernehmen, die auf ernsthafte Sondierungen in dieser Richtung schliessen liessen, und das Ausbleiben jeder Diskussion in der Öffentlichkeit scheint die dahingehenden Hoffnungen zu enttäuschen. Aus diesem Grunde will ich versuchen, die Problematik des Beharrens auf dem grundsätzlich zivilen Charakter unserer Organisation nachstehend darzulegen.

Wir wissen alle, dass die Truppen eines denkbaren Feindes, durch die Schrecken grauenhafter Kämpfe ohnehin halb wahnsinnig geworden, sich am allerwenigsten um internationale Konventionen kümmern und ungehemmt von solchen Schranken vorgehen würden. Das haben Tatsachen am Ende des letzten Weltkrieges und die schändlichen Ereignisse 1956 in Budapest bewiesen. Es liegt ans uns, dies nie zu vergessen.

Mit der genau gleichen Lage, mit einem totalen, vor niemandem und nichts Halt machenden Krieg und allen seinen Konsequenzen, also auch einer mindestens vorübergehenden Zurücknahme der Front, haben wir zu rechnen.

Wie hätten wir uns unter diesen Voraussetzungen dem Gegner zu stellen? — Für die Armee besteht darüber kein Zweifel: gegen den, der uns angreift, wird sie in der Verteidigung ebenso wie der Feind im Angriff auf Sieg oder Untergang kämpfen. Damit haben die Planer einer gegen uns gerichteten Aktion zu rechnen, und sie werden zudem ausser zur Verteidigung günstiges Gelände in ihre Kalkulation einbeziehen müssen.

Das Wissen um einen, vielleicht auf Löschen und Retten gutgeschulten, jedoch unbewaffneten schweizerischen Zivilschutz dagegen wird einen Gegner kaum benunruhigen. Es müsste ihm vielmehr ein hämisches Grinsen entlocken, weil wir ihm, wie man uns verpflichtet, ja gerade durch unsere Bemühungen Bevölkerung und Wohnstätten = Arbeitsklaven, Unterkünfte und Einrichtungen, bis zum Einmarsch seiner Tuppen erhielten.

Danach hätten wir nichts mehr zu bestellen. Wer glaubt, wir könnten durch unsere Organisation (über deren Stellung im Kriegsfall nicht einmal eine internationale Vereinbarung besteht) auch unter einer Besetzung noch unsere Pflicht erfüllen, der glaubt an ein gefährliches Märchen; die Besetzungsmacht würde bestimmt sofort für die von ihr allein verstandene und gewünschte Ordnung sorgen. Und wer meint, er könnte sich durch Berufung auf die Zugehörigkeit zum Zivilschutz wenigstens selbst vor Kriegsgefangenschaft, Deportation und weiterem schützen, der müsste die sich über alles und jedes hinwegsetzende Ordnung eines derartigen Besetzers erst einmal kennenlernen. In der dann bestehenden Situation hätten höchstens noch dessen Truppen etwas zu lachen, wenn sie unsere Frauen und Töchter, unsere Jugend als Freiwild jagen und sich an unserer Ohnmacht und Wehrlosigkeit weiden könnten.

Solche zu erwartende Zustände einfach als unabänderlich hinzunehmen sind wir — wenigstens alle unter uns, denen die Begriffe Freiheit, Unabhängigkeit und Schutz von Frauen und Kindern in unserer allgemeinen Sathheit noch etwas mehr als bloss leere Worte bedeuten — nicht gewillt. Wir konnten zwar unsere aktive Dienstpflicht aus mancherlei Gründen nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllen. Sozusagen jeder von uns weiss aber trotzdem mit dem Karabiner, mancher mit der Maschinenpistole, dem Leichten Maschinengewehr oder einem Maschinengewehr umzugehen. Mit diesen Mitteln (man könnte uns auch noch über die Handhabung weiterer für den Ortskampf geeigneter Waffen unterrichten) sind wir bereit, uns dem Feind in unserer engsten Heimat, in unseren Städten und Dörfern entgegenzustellen und dort wie der Soldat an der Front bis zuletzt zu kämpfen, das heisst: unsere Angehörigen solange wie irgend möglich zu schützen.

Ich habe damit zu rechnen, zufolge dieser Ausführungen in gewissen Kreisen zukünftig als Idealist, wenn nicht Phantast zu gelten. Es sind aber rein sachliche Ueberlegungen, die folgendes zeigen: Seit seinem Bestehen ist es das grösste Problem des Zivilschutzes, die noch in grosser Zahl benötigten Hilfskräfte aufzubringen, weil wir speziell bei den Kriegsfeuerwehren und den technischen Diensten nur Männer einsetzen können. Es sollten dies ausserdem Männer sein, denen wir harte körperliche Anstrengungen im Ernstfall ohne weiteres zumuten dürfen. Solche Leute hat die Armee bis heute für unsere Bedürfnisse im allgemeinen nicht freigegeben, und es bleibt der kommenden Armeereform vorbehalten, diese bestehende Lücke zu schliessen.

Durch die dabei vorgesehene Herabsetzung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre (und selbstverständlich nachfolgende Zivilschutz-Dienstpflicht) stossen in absehbarer Zeit Tausende, Zehntausende von Männern zu uns, welche ihre Wehrpflicht vollständig erfüllten und denen man bei der Entlassung — ich nehme das wenigstens als selbstverständlich an — wie bis anhin ihre persönliche Ausrüstung und Waffe zu Eigentum übergibt. Es wird sich dabei um mit den modernsten Waffen und der letzten Entwicklung der Kriegstechnik vertraute Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten handeln.

Glauht man im Bundesrat und in der Expertenkommission allen Ernstes daran, dass sich auch diese Schweizer Bürger mit dem Bewusstsein, in der Stunde höchster, tödlicher Gefahr nicht einmal eine Waffe ergreifen zu dürfen, ohne weiteres in die vorgesehene rein zivile, unbewaffnete Organisation einreihen lassen?

Sollte diese mir allerdings nicht verständliche Ansicht zutreffen, so ruft sie alsogleich einer weiteren Frage: Man weiss zuständigenorts ganz genau, mit welchem (sehr hohen) Personalbedarf man im Endausbau des Zivilschutzes rechnet. Können wir es uns da überhaupt leisten, auf die ganz unbestritten in diesem enthaltene Wehrkraft zu verzichten bzw. diese heute bewusst auszuschalten?

Es wird für die Berater des Gesetzes schwierig sein, diese Fragen ohne gründliche Prüfung aller Aspekte

einfach weiterhin zu bejahen. Einwände, man würde bei einer Neuurteilung der sich stellenden Probleme auf ausserordentliche Schwierigkeiten stossen, werden jedenfalls nicht genügen, eine dahingehende Stellungnahme zu untermauern.

Der schweizerische Stimmbürger könnte seinem Unwillen über solche Beschlüsse sehr deutlich Ausdruck geben, und er wird sich daran allenfalls nicht dadurch hindern lassen, dass man den jetzt noch aktiven Armeeinghörigen einzureden versucht, es sei weder eine Schande noch eine Zurücksetzung oder Herabminderung der Persönlichkeit, von der Armee (dem bewaffneten Dienst) zum unbewaffneten Zivilschutz versetzt zu werden. Mit solchen Argumenten, glaube ich, gesteht man eher eine gewisse Unsicherheit gerade in dieser entscheidenden Frage ein.

Deshalb bin ich davon überzeugt, dass Bundesrat und Expertenkommission sich noch einmal über das Statut des Zivilschutzes werden aussprechen müssen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ein Abgehen vom bisher beschrittenen Weg jetzt noch absolut denkbar und eine allen Teilen gerecht werdende, dem einzelnen Bürger verständliche Lösung durchaus möglich ist.

Ich sehe diese darin, dass man die Dienstzweige ABV (Alarm/Beobachtung/Verbindung), Hauswehren, Kriegssanität und Obdachlosenfürsorge, in welchen auch in Zukunft vorwiegend Frauen mitarbeiten werden, den unbewaffneten Hilfsdiensten der Armee, das Kader sowie die bedeutend verstärkten Dienstzweige Kriegsfeuerwehr und Technischer Dienst (ausschliesslich Männer) jedoch den bewaffneten, logischerweise als Verstärkung des Ortsschutzes unseren Ortswehreinheiten gleichstellen würde. Zur Ausbildung für den bewaffneten Dienst dieser Abteilungen wären die vorzeitig aus der Armee entlassenen Offiziere und Unteroffiziere heranziehen.

Natürlich würde diese Lösung eine Unterstellung des Zivilschutzes unter das Militärdepartement erfordern und sie würde vielerlei neue, weitschichtige Probleme aufwerfen. Es wird uns aber zum Vorteil reichen, wenn die verantwortlichen Stellen dieser Möglichkeit trotzdem volle Aufmerksamkeit schenken.

Im Ausland müsste man daraus unseren absoluten Wehrwillen erkennen und ein uns bedrohender Gegner müsste wissen, dass er mit seinem totalen Angriff auf unseren totalen Widerstand stossen wird. Er müsste ferner erkennen, dass wir uns von seiner erdrückenden Uebermacht nicht erschrecken lassen und uns ihm überall dort zum Kampfe stellen werden, wo er uns seinen Willen aufzuzwingen versuchen sollte.

Das entspräche schweizerischer Art und — durch eine glückliche Fügung allerdings lange zurückliegender — Tradition. Wenn es uns gelingt, diese auch in Zukunft hochzuhalten, wenn wir auch bei weiteren dringenden Aufgaben für den Bevölkerungsschutz (z. B. bei den baulichen Massnahmen) mit Tatkraft und Zuversicht zu Werke gehen, dann werden sich alle unsere Anstrengungen dafür lohnen.

(Aus: «Zürichsee-Zeitung» vom 14. Mai 1960)